

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

30. Oktober 2018

Mitgeteilt den

31. Oktober 2018

Protokoll Nr.

825

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Teilrevision des Baugesetzes (von Art. 76 BauG).

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Samnaun die Botschaft zur Urnenabstimmung des Gemeindevorstands vom Mai 2018 ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 29. Mai 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 13. September 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Samnaun um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Samnaun bildet die Streichung von Art. 76 des Baugesetzes (BauG), welcher die Benützungsgebühr für die Beanspruchung von öffentlichem Grund regelt. Gegen die Erhebung einer Benützungsgebühr hat ein Grundeigentümer ein Rechtsmittel ergriffen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut. Es hielt im Urteil vom 10. Januar 2018 fest, dass die von der Gemeinde Samnaun erlassene Veranlagungsverfügung nicht rechtens gewesen sei (BGE 2C_604/2017). Aufgrund dieses Urteils will die Gemeinde auf die Erhebung von Benützungsgebühren nun verzichten. Daher soll

Art. 76 BauG ersatzlos gestrichen werden, wobei die bereits bezahlten Benützungsgebühren zurückerstattet werden (vgl. Übergangsbestimmung).

C.

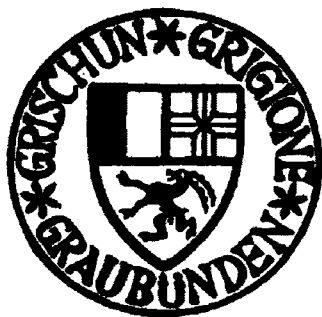
Die am 10. Juni 2018 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 76 BauG) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 10. Juni 2018 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 76 BauG) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Samnaun wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
4. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

W. Frizzoni

I.V. lic. iur. W. Frizzoni